

**Allgemeine Bedingungen
für Architekten- und Ingenieurverträge
der Flughafen Köln/Bonn GmbH (Auftraggeberin)
(AVB-AI)**

Gültig ab 17. September 2020

§ 1	Allgemeiner Hinweis	2
§ 2	Allgemeine Pflichten / Leistungsausführung und Leistungsinhalt	2
§ 3	Vergütungs- und Vertragsänderungen	4
§ 4	Anordnungsrecht der Auftraggeberin	5
§ 5	Nichterbringung vertraglich geschuldeter Leistung	8
§ 6	Vertretungsbefugnis	8
§ 7	Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.....	8
§ 8	Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht	10
§ 9	Kündigung	11
§ 10	Abnahme und Zustandsfeststellung	12
§ 11	Dokumentation	13
§ 12	Urheber- und Nutzungsrecht	13
§ 13	Sicherheiten	14
§ 14	Haftung und Gewährleistung	16
§ 15	Überzahlung	16
§ 16	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	17
§ 17	Versicherungspflicht	17
§ 18	Flughafenbenutzungs-, Fremdfirmen- und Brandschutzordnung	18
§ 19	Vertragssprache und Vertragsänderungen	18
§ 20	Gerichtsstand und Streitigkeiten	18
§ 21	Datenschutz	19
§ 22	Schlussbestimmung	20

§ 1 Allgemeiner Hinweis

Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass sich auf dem Flughafengelände Sicherheitsbereiche befinden, die nur unter besonderen Vorkehrungen betreten werden dürfen. Die Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen „Flughafenbenutzungsordnung – Airport User Regulations“, welche auf der Internetseite www.koeln-bonn-airport.de unter „Am Airport“ → „B2B“ → „Vertragsbedingungen und Entgelte“ eingesehen werden kann. Der Auftragnehmer ist vor dem Betreten des Sicherheitsbereiches selbständig dafür verantwortlich, dass sämtliche Zugangsberechtigten – wie bspw. Ausweise und Fahrzeugplaketten – vorliegen.

§ 2 Allgemeine Pflichten / Leistungsausführung und Leistungsinhalt

1. Der Auftragnehmer ist Sachwalter der Auftraggeberin. Er darf von sonstigen an der Bauausführung Beteiligten weder mittelbar noch unmittelbar Leistungen entgegennehmen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin vertraglich übernommene Leistungen an Dritte weiterzugeben.
3. Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den sonstigen Planern verpflichtet. Insbesondere wird er sich mit den sonstigen Planern über die von ihm zu erbringenden Leistungen in zeitlicher Hinsicht abstimmen; dabei kommt dem Auftragnehmer die koordinierende Rolle zu.
4. Neben der Teilnahme an Bau- und Planungsbesprechungen nimmt der Auftragnehmer auf gesonderte Einladung an den Besprechungen bei der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat teil, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.
5. Muss der Auftragnehmer erkennen, dass für eine bestimmte Aufgabe Sonderfachleute herangezogen werden sollten, so ist er verpflichtet, die Auftraggeberin hierauf unverzüglich und rechtzeitig hinzuweisen.
6. Von sämtlicher Korrespondenz erhält die Auftraggeberin eine Durchschrift.
7. Entstehen während der Planung oder Ausführung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung herbeizuführen.
8. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages für die Auftraggeberin gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind spätestens nach Erfüllung des Auftrages der Auftraggeberin auszuhändigen und werden deren Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und Berechnungen.
9. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, mit sonstigen an dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben Beteiligten Vertragsverhandlungen (betreffend dieses Bauvorhaben) ohne persönliche Anwesenheit von Mitarbeitern der Auftraggeberin zu führen.
10. Der Auftragnehmer ist – auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus – zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und Geheimhaltung im Hinblick auf die Inhalte dieses Vertrages sowie sämtliche der Allgemeinheit nicht bekannten Informationen und Unterlagen, die er anlässlich des Abschlusses und/oder der Durchführung dieses Vertrages

erlangt hat oder noch erlangen wird, verpflichtet. Er darf ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die sich auf im Zusammenhang mit dem Projekt bekannt gewordenen Umstände beziehen. Der Auftragnehmer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und auch die Geheimhaltung und Vertraulichkeit seiner Mitarbeiter sicherstellen. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht besteht jeweils nicht, soweit Informationen der Allgemeinheit bereits bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zu ihrer Offenlegung besteht. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.

11. Als Werkerfolg und Beschaffenheitsmerkmale im Sinne des § 633 Abs. 2 S. 1 BGB schuldet der Auftragnehmer eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung, die den Vorgaben der Vertragsbestandteile genügt und sämtlichen für das Bauvorhaben maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.
13. Alle Zeichnungen, Pläne und sonstigen Angaben sind so rechtzeitig an die ausführenden Unternehmen mitzuteilen, dass keine Behinderung im Bauablauf eintritt. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die erforderliche Vorlaufzeit mit den einzelnen Unternehmen vor Baubeginn zu klären.
14. Alle Werkpläne und Leistungen des ausführenden Unternehmers sind auf die Übereinstimmung mit den Plänen und den Regeln der Technik zu überprüfen.
15. Die ausführenden Unternehmen sind im Rahmen einer Bauüberwachung eindringlich zu ermahnen, Leistungen, die vom Baufortschritt überdeckt zu werden drohen, zuvor vom Auftragnehmer technisch überprüfen zu lassen und rechtzeitig für diese Leistungen ein gemeinsames Aufmaß zu beantragen.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, wenn sich – ohne Änderungen am Objekt – die voraussichtlichen Kosten für die von ihm betreuten Gewerke ändern werden. Derartige Abweichungen zur Kostenberechnung und/oder dem Kostenanschlag sind in Form einer Abweichungsanalyse anzuzeigen. Kommt es zu Änderungen am Objekt, ist unverzüglich eine detaillierte Kostenberechnung hierfür vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Kostenfeststellung ist ggf. darzulegen, weshalb sich Abweichungen vom Kostenanschlag ergeben haben.
17. Muss der Auftragnehmer erkennen, dass der Terminplan nicht eingehalten werden kann, so sind unverzüglich die Auftraggeberin und der Objektplaner, unter Hinweis darauf, wer nach Auffassung des Auftragnehmers für die Verzögerung verantwortlich ist, zu unterrichten.
18. Protokollierungen sind unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob der den Auftragnehmer betreffende Teil inhaltlich und fachlich richtig wiedergegeben ist. Eventuelle Korrekturen sind unverzüglich gegenüber dem Protokollsteller geltend zu machen.
19. Der Auftragnehmer hat im Rahmen einer Bauüberwachung ein Bautagebuch zu führen. Dort ist neben den üblichen Angaben (Datum, Wetter, Firmen, Anzahl der Mitarbeiter, die auf

der Baustelle tätig waren, Art der ausgeführten Arbeiten) insbesondere anzugeben, welche Anordnungen der Auftragnehmer gegeben hat und ob er deren Befolgung kontrolliert hat. Weiter ist zu vermerken, wenn Leistungen, die durch den Baufortschritt drohen überdeckt zu werden, technisch festgestellt wurden.

20. Rechnungsprüfungen sind so zeitig durchzuführen, dass eventuell vom Bauunternehmer eingeräumte Skontofristen eingehalten werden können.
21. Überprüfte Rechnungen sind nach entsprechendem Prüfergebnis mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft, mit den Mengenerrechnungen (Abrechnungszeichnungen) auf Übereinstimmung verglichen und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“ (Ort) (Datum)(Unterschrift)“
22. Die fehlende Prüffähigkeit einer Rechnung ist spätestens binnen 3 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Auftraggeberin oder dem Auftragnehmer (je nachdem was früher erfolgte) begründet gegenüber dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin zu rügen.
23. Soweit kein Pauschalvertrag zustande kommt, hat der Auftragnehmer für eine Rechnungsprüfung rechtzeitig mit den ausführenden Unternehmen ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen.
24. Soweit der Inhaber bzw. Geschäftsführer des Auftragnehmers die Bauausführung nicht selbst überwacht, müssen die (auch vertretungsweise) beauftragten Mitarbeiter grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Hochschule oder Fachhochschule) und eine angemessene Baustellenpraxis verfügen. Der Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist der Auftraggeberin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.
25. Der Auftragnehmer hat bezogen auf seinen Leistungsumfang jeweils zum Monatsende einen Bericht über die aktuelle Kosten- und Terminsituation zu fertigen.
26. Der Auftragnehmer hat im Rahmen einer Bauüberwachung eine aussagekräftige Fotodokumentation der durchgeführten Arbeiten zu fertigen. Sie ist jeweils zum Monatsende als DVD zu übergeben.

§ 3

Vergütungs- und Vertragsänderungen

1. Zu Vertragsänderungen ist nur die Auftraggeberin befugt. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige mündlich von einem Mitarbeiter der Auftraggeberin aufgegebene Vertragsänderungen unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich zu melden. Mit der Ausführung solcher Arbeiten darf vor schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin nicht begonnen werden. Die Zustimmung ist erst dann erteilt, wenn die Änderung von einem technischen und einem kaufmännischen Vertretungsberechtigten der Auftraggeberin schriftlich beauftragt ist. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
2. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung verlangt, so soll der Auftragnehmer über die zwingend erforderliche Anündigung hinaus (§ 2 Abs. 6 VOB/B) ein schriftliches Nachtragsangebot erstellen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren. Das

Nachtragsangebot muss auch Ausführungen zu einer eventuellen Veränderung des Fertigstellungstermins, zu sonstigen Veränderungen des Terminplans, zu der zusätzlichen Vergütung sowie zu sonstigen Kosten und Ansprüchen des Auftragnehmers in Form eines Nachtrags enthalten. Soweit es hierzu keine Ausführungen enthält, besteht weder ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist, noch auf zusätzliche Vergütung oder auf sonstige Kosten und Ansprüche des Auftragnehmers, es sei denn

- a) den Auftragnehmer trifft am Unterlassen der Anzeige im Nachtragsangebot bzw. der Nachtragsvereinbarung kein Verschulden, oder
- b) die Konsequenzen der jeweiligen Leistungsänderungen waren zum Zeitpunkt der Angebotslegung bzw. des Abschlusses der Nachtragsvereinbarung der Auftraggeberin bekannt oder offensichtlich.

Die Nachtragsangebote müssen hinsichtlich der Kalkulation dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Ergeben sich Unterschiede zwischen Urkalkulation und Leistungsverzeichnis, so hat der im Leistungsverzeichnis eingesetzte Preis Vorrang.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht jedoch nicht, wenn der Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen für gewissenhafte Bauunternehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die bereits in die im Leistungsverzeichnis abgefragten Preisen einkalkuliert sind.

Alle Nachträge werden zu den gleichen Bedingungen wie der Hauptauftrag abgewickelt.

3. Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

§ 4

Anordnungsrecht der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin kann nachträglich Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Abs. 3 VOB/B) und /oder die Ausführung zusätzlicher Leistungen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) und/oder zumutbare Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und/oder Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, (nachfolgend gemeinsam auch "Leistungsänderungen" genannt) auch ohne die Vereinbarung einer Vertragsänderung einseitig vom Auftragnehmer verlangen, ohne dass es den Abschluss einer Vereinbarung über Vertragsänderungen bedarf. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung zur Änderung des vereinbarten Werkerfolgs geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Die Ausführung zusätzlicher Leistungen (§ 1 Abs. 4 VOB/B) kann nicht verlangt werden, soweit der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen nur auszuführen und sie sind - auch beim Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen - von der Auftraggeberin nur zu vergüten, soweit Letztere ihre Ausführung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich angeordnet hat.

Können sich Auftraggeberin und Auftragnehmer nicht über die Vergütungsanpassung infolge einer Anordnung einigen oder kommt aus sonstigen Gründen keine Nachtragsvereinbarung zustande, wird die Vergütung von schriftlich angeordneten Leistungsänderungen nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der jeweiligen Mehr- oder Minderkosten auf Basis der Urkalkulation des

Auftragnehmers (bei Abweichungen gilt vorrangig das Leistungsverzeichnis) ermittelt, wobei der Anspruch auf die tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn begrenzt ist.

Ein vom Auftragnehmer gewährter Pauschal- und/oder Sondernachlass ist zu berücksichtigen. Nach oben ist die zusätzliche Vergütung von Leistungsänderungen in jedem Fall durch den marktüblichen Preis für entsprechende Leistungen begrenzt. Soweit die Leistungspflicht des Auftragnehmers auch die Planung des Bauvorhabens oder der Außenanlagen umfasst, steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Vergütung für vermehrten Aufwand infolge einer Anordnung zu, soweit eine Änderung verlangt wird, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist. Soweit die Auftraggeberin die Verantwortung für die Planung des Bauvorhabens oder der Außenanlagen trägt, ist der Auftragnehmer nur zur Erstellung eines Nachtragsangebots verpflichtet, wenn die Auftraggeberin die für die Änderung erforderliche Planung vorgenommen und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat.

2. Die Auftraggeberin kann einseitige Leistungsänderungen durch schriftliche Anordnung verlangen, sofern
 - a) die Parteien binnen einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) nach Zugang des ersten Änderungsbegehrens oder des ersten Änderungsinteresses der Auftraggeberin über die Leistungsänderungen beim Auftragnehmer keine Vereinbarung über Vertragsänderungen abgeschlossen haben oder
 - b) der Auftragnehmer den Abschluss eines Nachtrages ernsthaft und endgültig verweigert oder
 - c) aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Anordnung gerechtfertigt ist.

Sofern der Auftraggeberin ein Abwarten dieser angemessenen Frist im Einzelfall unzumutbar ist oder absehbar ist, dass die Parteien binnen dieser Frist keine Einigung erzielen, kann die Leistungsänderungen von der Auftraggeberin auch bereits vor Ablauf der Frist einseitig schriftlich angeordnet werden.

3. Sofern bevorstehende Arbeiten von einem Änderungsbegehren unmittelbar betroffen wären, hat der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Die Auftraggeberin kann dann anordnen, dass die bevorstehenden Arbeiten bis zur Entscheidung der Auftraggeberin über die Ausführung suspendiert oder vertragsgemäß fortgeführt werden.
4. Sofern der Auftragnehmer Abschlagszahlungen für einseitig angeordnete Leistungsänderungen gem. § 632a BGB verlangt und die Parteien sich insoweit nicht über die Höhe der geänderten Vergütung infolge der einseitig angeordnete Leistungsänderungen und / oder nicht über das Vorliegen einer einseitig angeordneten Leistungsänderung als solcher einigen können, gilt in Ergänzung von § 650c Abs. 3 und § 650d BGB Folgendes:
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, denjenigen Betrag, wegen dessen er Abschlagszahlungen gem. § 650c Abs. 3 BGB i.V.m. § 632a BGB geltend machen will, aus der Urkalkulation (bei Abweichungen gilt das Leistungsverzeichnis vorrangig) prüfbar durch Abschlagsrechnungen nachzuweisen bzw. (sofern streitig) das Vorliegen einer einseitig angeordneten Leistungsänderung in Abgrenzung zu bereits bestehenden Leistung-

sverpflichtungen schriftlich zu begründen. Soweit die Auftraggeberin die Höhe einer Abschlagsrechnung oder das Vorliegen einer einseitig angeordneten Leistungsänderung in Abgrenzung zu bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen als solcher bestreitet, ist sie – solange keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht – berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Geltendmachung der Abschlagszahlung bzw. die Anerkennung einer einseitig angeordneten Leistungsänderung durch Sicherheitsleistung in Höhe des strittigen Betrages abzuwenden. Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers. Der Auftragnehmer hat die strittige Leistung hierauf zu erbringen und kann etwaige Vergütungsansprüche sodann frühestens nach der Abnahme geltend machen, wobei ihm Zinsansprüche, ab Zugang einer prüfbaren Abschlagsrechnung sowie (sofern streitig) einer schriftlichen Begründung für das Vorliegen einer einseitig angeordneten Leistungsänderung in Abgrenzung zu bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen, zustehen. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung der Abschlagszahlung berechtigt bzw. unberechtigt war. Mit der Sicherheitsleistung ist kein Anerkenntnis oder Indiz verbunden.

5. Bei Streitigkeiten über die Höhe einer Abschlagszahlung für einseitig angeordnete Leistungsänderungen oder die Ablösung einer Sicherheitsleistung nach vorstehendem Absatz kann eine gerichtliche Entscheidung durch einstweilige Verfügung ohne Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes in Abweichung von §650d BGB von beiden Parteien erst dann eingeholt werden, wenn
 - a) zuvor ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln auf Antrag einer Partei zu benennender Sachverständiger, der öffentlich vereidigt sein muss, die Höhe einer Abschlagszahlung für einseitig angeordnete Leistungsänderungen geschätzt bzw. das Vorliegen einer einseitig angeordneten Leistungsänderung in Abgrenzung zu bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen bewertet hat und die Parteien sich im Anschluss an eine solche Kurzbewertung nicht binnen einer Woche auf eine Höhe der Abschlagszahlungen bzw. das Nicht-(Vorliegen) einer einseitig angeordneten Leistungsänderung in Abgrenzung zu bereits bestehenden Leistungsverpflichtungen einigen konnten oder
 - b) seit dem Antrag einer Partei an den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln mehr als vier Wochen vergangen sind, ohne dass die Kurzbewertung des Sachverständigen vorliegt.

Die Kosten des Sachverständigen sind von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung der Abschlagszahlung berechtigt bzw. unberechtigt war. Ein etwaiger Vorschuss ist von der Partei zu verauslagen, die den Antrag stellt.

§ 5

Nichterbringung vertraglich geschuldeter Leistungen

Wenn einzelne beauftragte Leistungsphasen insgesamt oder Leistungen hieraus nicht erbracht werden und eine Nachholung angesichts des Fortschritts des Projekts für die Auftraggeberin nicht mehr sinnvoll ist, ist ein angemessener Abzug vom Honorar für die nicht erbrachten Leistungen vorzunehmen. Eine Nachholung der nicht erbrachten Leistungen schuldet der Auftragnehmer nur dann, sofern die Auftraggeberin dies ausdrücklich und gesondert schriftlich anordnet. Diese Anordnung ist gleichsam Voraussetzung für die Honorierung der nachzuholenden Leistung.

§ 6

Vertretungsbefugnis

an der Ausführung Beteiligten rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, insbesondere dürfen keine Zusatzaufträge erteilt werden. Unberührt bleibt die Befugnis, rein fachliche Weisungen auszusprechen, Mängel zu rügen oder Fristen (einschließlich Kündigungsandrohung) zu setzen. Stundenzettel dürfen nur abgezeichnet werden, wenn dies ausnahmsweise mit der Auftraggeberin abgesprochen ist.

§ 7

Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

- I. Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und versichert gegenüber der Auftraggeberin, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen. Darüber hinaus versichert er, im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, für seine Beschäftigten jeweils die für sie günstigere Regelung anzuwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und versichert der Auftraggeberin, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für die beim Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an Urlaub vollständig und fristgerecht an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) abführt. Er verpflichtet sich darüber hinaus, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge vollständig und fristgerecht nachzukommen. Er versichert ferner, dass er die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für beim Bauvorhaben eingesetzte Arbeitnehmer vollständig und pünktlich abführt.

Bei Einsatz von aus dem EU-Ausland entsandten Arbeitnehmern versichert der Auftragnehmer, dass die Voraussetzung einer Entsendung gemäß Sozialversicherungsrecht vorliegen – insbesondere auch, dass die Arbeitnehmer regulär in einer Niederlassung im

Ausland beschäftigt und nur zeitweise nach Deutschland entsandt werden – und alle Mitarbeiter in der Sozialversicherung des jeweiligen Beschäftigungslandes versichert sind und die vorgeschriebenen Beiträge geleistet werden.

2. Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z.B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, der zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.
3. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

II. Nachweispflicht

Der Auftragnehmer wird hinreichende Nachweise für die Zahlung der Mindestentgelte vorhalten und der Auftraggeberin bei Verdacht auf Verstöße zur Verfügung stellen.

III. Nachunternehmer

1. Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer, Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggf. des AEntG zu achten.
2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die in voranstehender Ziffer I. und II. obliegenden Verpflichtungen – sofern sie einschlägig sind – erfüllen.

IV. Haftungsfreistellung

1. Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber der Auftraggeberin von sämtlich von Dritten gegenüber der Auftraggeberin geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.
2. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers von voranstehender Ziffer I. und II. geltend gemacht werden.
3. Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer IV. 1 und IV. 2. sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen z.B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

V. Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im

vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Netto-Gesamtauftragswertes begrenzt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt vorbehalten; die gezahlte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Einer vorherigen Fristsetzung bedarf es für die Vertragsstrafe nicht.

Die Vertragsstrafe wird auch für den Fall verwirkt, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

2. Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist die Auftraggeberin zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch eine für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat diesen nicht zu vertreten.
3. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den Nachweispflichten dieses § 7 um Pflichten von wesentlicher Bedeutung handelt und nicht um verzichtbare Nebenpflichten. Sie stehen mit dem Anspruch auf Vergütung im Gegenseitigkeitsverhältnis. § 320 BGB findet daher in Hinblick auf den Werklohnanspruch Anwendung. Gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 8

Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, mit der er aufrechnet, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu der von der Auftraggeberin geltend gemachten Forderung steht.
2. Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der Auftragnehmer Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig - Zug um Zug - Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet. Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht berechtigt bzw. unberechtigt war.
3. Die Bestimmungen in Ziffer 2 gelten entsprechend auch dann, wenn der Auftragnehmer den Vertrag wegen Verzuges der Auftraggeberin kündigen will und die Auftraggeberin den Verzug bestreitet; die Auftraggeberin kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung

der Auftraggeberin zugegangen ist. Der Auftragnehmer kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadenersatzanspruch leistet.

§ 9 Kündigung

1. Die Auftraggeberin kann jederzeit und darüber hinaus aus wichtigem Grund kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten des Auftragnehmers trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht innerhalb der gesetzten (angemessenen) Frist abgestellt wird,
 - wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind,
 - wenn sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrags oder mit der Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache oder Abstimmung beteiligt,
 - wenn die Auftraggeberin befürchten darf, dass der Planungsfortschritt aus vom Auftragnehmer zu vertretenen Gründen nicht angemessen zügig vorangeht und der Auftragnehmer trotz Aufforderung unter Kündigungsandrohung nicht binnen einer gesetzten (angemessenen) Frist darlegt, wie und bis wann er seine Leistungen beenden wird.
3. Im Falle einer freien Kündigung der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer den Anspruch nach § 648 BGB geltend machen. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Architektenleistungen entfallenden, vereinbarten Vergütung zustehen.
4. Der Auftragnehmer darf nur aus wichtigem Grund kündigen. Das Sonderkündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 650r Abs. 2 BGB wird abbedungen.
5. Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer seine Arbeiten zu beenden und deren bisherigen Ergebnisse auf eine Weise zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung der Vertragsleistung durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an die Auftraggeberin herauszugeben.
6. Die gesetzlichen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 10

Abnahme und Zustandsfeststellung

1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme. Sie ist vom Auftragnehmer mit einer Frist von einer Woche zum Abnahmetermin schriftlich zu beantragen. Eine konkludente oder stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn die Auftraggeberin verlangt diese ausdrücklich schriftlich für in sich abgeschlossene Leistungen, ohne dass der Auftragnehmer hierauf einen Anspruch hat.
2. Bei einer Stufenbeauftragung kann der Auftragnehmer nach jeder abgeschlossenen Stufe eine förmliche Abnahme der bereits erbrachten Leistungen verlangen. Werden mehrere Stufen gleichzeitig abgerufen, kann die förmliche Abnahme der bereits erbrachten Leistungen nach Abschluss aller gemeinsam abgerufenen Stufen verlangt werden. Das Recht des Auftragnehmers eine Teilabnahme nach § 650s BGB zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
3. Über die Abnahme ist ein – wenn möglich von beiden Seiten unterschriebenes – Abnahmeprotokoll zu erstellen, welches sämtliche Vorbehalte und Mängel dokumentiert.
4. Wird die Abnahme zu Recht verweigert, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme erneut zu beantragen. Er hat sämtliche hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
3. Der Auftragnehmer kann eine Abnahme seiner Leistungen nur dann verlangen und die Leistungen des Auftragnehmers können nur dann abgenommen werden bzw. durch unwidersprochene Fristsetzung als abgenommen gelten, wenn im Zeitpunkt des Verlangens der Abnahme keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vorliegen und die Vertragsleistung im Wesentlichen vollständig erbracht wurde, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist.
4. Der Auftragnehmer kann eine gemeinsame Feststellung des Zustandes des Werks nach § 650g BGB nur verlangen und die Vermutung nach § 650g Abs. 3 BGB kann nur eintreten, wenn im Zeitpunkt des Verlangens nach einer gemeinsamen Feststellung keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vorliegen und die Vertragsleistung im Wesentlichen vollständig erbracht wurde, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist.
5. Die Vermutung nach § 650g Abs. 3 BGB und die Beweislastregel nach § 648a Abs. 4 BGB können nicht eintreten, wenn sich die Parteien bei einer gemeinsamen Zustandsfeststellung nicht auf den festzustellenden Zustand bzw. die erbrachten Leistungen einigen können. Die Vermutung nach § 650g Abs. 3 BGB und die Beweislastregel nach § 648a Abs. 4 BGB können nicht eintreten, solange der Auftragnehmer noch in Besitz der vertraglichen Leistungen ist.
6. Sofern der Auftragnehmer die Auftraggeberin zu einer gemeinsamen Feststellung des Zustandes nach § 650g BGB auffordert, hat er der Auftraggeberin die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn im Zeitpunkt des Verlangens der Abnahme bzw. gemeinsamen Feststellung des Zustandes lagen keine wesentlichen Mängel der Vertragsleistung vor und die Vertragsleistung war im Wesentlichen vollständig erbracht, was jeweils vom Auftragnehmer zu beweisen ist. Dies gilt nicht soweit die insoweit unberechtigte Aufforderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

§ 11 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat – losgelöst von der Verpflichtung zur Übergabe von CAD-Bestandsdaten – von allen Plänen auch ein pausfähiges Exemplar in Papierform zu übergeben. Mit Abschluss der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer einen aktuellen Satz der tatsächlich ausgeführten Leistungen (Revisionsplanung) entsprechend der CAD-Richtlinie der Auftraggeberin zu übergeben.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrecht

1. Der Auftragnehmer überträgt vorab das Nutzungsrecht an sämtlichen Unterlagen auf die Auftraggeberin. Dieses Nutzungsrecht räumt der Auftraggeberin die Befugnis ein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die genannten Unterlagen oder das danach errichtete Bauwerk ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu bearbeiten, zu ändern und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwaigen urheberrechtlich geschützten Leistung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen der Auftraggeberin zurück treten und eine Entstellung des Werkes oder eine Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG durch diese Maßnahmen nicht zu besorgen sind.
2. Die Auftraggeberin hat das Recht, das Nutzungsrecht, das ihr nach diesem Vertrag zusteht, auf Dritte weiter zu übertragen.
3. Das Entgelt für sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte ist mit der für die Leistungen vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags.
4. Die Auftraggeberin bzw. deren Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach der Planung des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
5. Der Auftragnehmer steht dafür ein und garantiert, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten ist und auch auf Dauer hiervon frei bleibt bzw. das ihm von seinerseits beauftragten Planern die nötigen Rechte eingeräumt werden, um die Verpflichtung nach Ziffer 1 bis Ziffer 5 zu erfüllen. Er stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
6. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin Änderungsbefugnisse ein, die die Auftraggeberin berechtigen, sowohl während der erstmaligen Umsetzung der Planung als auch zu späteren Zeiten die Planung und das Bauvorhaben anzupassen, insbesondere wenn
 - a) die vertraglich vereinbarten Baukosten drohen überschritten zu werden,
 - b) die ausführenden Unternehmer technische Bedenken anmelden, es sei denn, der Auftragnehmer garantiert, dass diese Bedenken unbegründet sind,
 - c) die Veränderungen aufgrund technischer, architektonischer oder städtebaulicher Gründe geboten sind,

- d) sich Änderungserfordernisse wegen geänderter Vorschriften (z.B. Sicherheitsanforderungen), wegen des gewandelten Nutzerverhaltens oder wegen eines geänderten Bedarfs ergeben,
- e) das Gebäude ganz oder teilweise umgewidmet oder modernisiert wird,
- f) erhöhten Anforderungen an die Energieeinsparung Rechnung getragen werden soll, oder
- g) Wartungs- oder Unterhaltungskosten eingespart werden sollen.

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen anzuhören, um eine gröbliche Entstellung des Werks auszuschließen.

- 7. Die Auftraggeberin ist frei, ein urheberrechtlich geschütztes Werk vollständig zu beseitigen oder zu zerstören.
- 8. Alle Dokumente, Geschäftspapiere, Statiken, Pläne usw., die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden und werden, bleiben Eigentum der Auftraggeberin und sind bei Auftragsende unaufgefordert, ansonsten jederzeit auf Verlangen zurückzugeben. Alle vom Auftragnehmer erzielten Arbeitsergebnisse und Entwürfe sind für die Auftraggeberin geschaffen und deren uneingeschränktes Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen Unterlagen ist ausgeschlossen, der Auftragnehmer darf sich jedoch im erforderlichen Umfang Kopien anfertigen, um Rechte aus diesem Vertrag geltend zu machen oder etwaige Ansprüche ihm gegenüber aus der Vertragserfüllung abwehren zu können.
- 9. Die Parteien stellen klar, dass sämtliche in § 12 getroffenen Regelungen uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten. Die Auftraggeberin ist auch dann berechtigt, die Planung und /oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden.

§ 13 Sicherheiten

- 1. Der Auftragnehmer wird für den Erfüllungszeitraum bis zur Abnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme stellen. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist die Auftraggeberin berechtigt, das Sicherheitsbedürfnis durch Einbehalt fälliger Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zu realisieren. Die Verpflichtung zur Einzahlung dieses Einhalts auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB/B werden abbedungen. Die Vertragserfüllungssicherheit dient zur Absicherung der Ansprüche auf Erfüllung der Vertragsleistungen einschließlich Ansprüche bezüglich Überzahlungen, Vertragsstrafen, Schadensersatz vor Abnahme und Mängelansprüche vor Abnahme (jeweils einschließlich Zinsen). Von der Vertragserfüllungssicherheit weiter umfasst ist die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen der Auftraggeberin vor Abnahme bezüglich etwaiger Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f, Abs.4 SGB IV) sowie bei der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen seitens des Auftragnehmers nicht geleisteter Zahlungen, insbesondere soweit die Inanspruchnahme der Auftraggeberin durch Dritte auf pflichtwidriges Verhaltens des Auftragnehmers oder dessen zugelasse-

nen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Ansprüche nach Abnahme werden von der Vertragserfüllungssicherheit ausdrücklich nicht gesichert.

2. Zur Absicherung von Mängelansprüchen nach Abnahme einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche sowie für die Rückzahlung eventueller Überzahlungen nach der Abnahme ist der AG berechtigt, nach Abnahme der Leistung und Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit für die Dauer des Gewährleistungszeitraums 5% der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten („Sicherheit für Mängelansprüche“). Von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen der Auftraggeberin nach der Abnahme bezüglich etwaiger Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG, § 13 MiLoG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f, Abs.4 SGB IV) sowie bei der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen seitens des Auftragnehmers nicht geleisteter Zahlungen, insbesondere soweit die Inanspruchnahme der Auftraggeberin durch Dritte auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen zugelassenen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Die Rechte des Auftragnehmers, die Sicherheit für Mängelansprüche alternativ durch Hinterlegung von Geld zu bewirken, bleiben unberührt. Der Einbehalt kann von dem Auftragnehmer Zug um Zug gegen Stellung einer gleich hohen Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden. Die Sicherheit ist für die Dauer des gesamten Gewährleistungszeitraums zu stellen. Ansprüche vor Abnahme werden von der Sicherheit für Mängelansprüche ausdrücklich nicht gesichert.
3. Für die Vertragserfüllungssicherheit sowie die Sicherheit für Mängelansprüche gelten jeweils folgende Regelungen: Bürgschaften sind jeweils selbstschuldnerisch, jedoch nicht auf erstes Anfordern zu stellen. Sie müssen unbedingt, unbefristet, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und dem Verzicht auf das Recht der Hinterlegung ausgestellt sein. Bezüglich der Einrede der Aufrechenbarkeit steht dem Bürgen diese zu, wenn die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist oder soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers zum Anspruch der Auftraggeberin in einem Gegenseitigkeitsverhältnis nach § 320 Abs. 1 BGB steht. Für die Verjährung der Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Bürgen haben die Bürgschaften ausdrücklich vorzusehen, dass die gesetzlichen Regeln mit der Maßgabe gelten, dass die Verjährung keinesfalls vor Ablauf der Verjährungsfrist des besicherten Anspruchs gegen den Hauptschuldner eintritt. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. § 767 Abs. 1 S.3 BGB bleibt unberührt. Die Bürgschaften haben dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu unterliegen und müssen Köln als Gerichtsstand aufweisen. Tauglicher Bürge kann nur eine deutsche Bank, ein Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft oder ein deutsches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut sein. Die Kosten der Sicherheiten sind vom Auftragnehmer zu tragen.
4. Macht der Auftragnehmer den Anspruch aus § 650e BGB geltend, so kann die Auftraggeberin – anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung – wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft entsprechend § 650f BGB in gleicher Höhe leisten. Eine etwa bereits zugunsten des Auftragnehmers eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann die Auftraggeberin jederzeit durch Stellung einer Bankbürgschaft entsprechend § 650f BGB gleicher Höhe ablösen.

5. Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig - Zug um Zug - Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet. Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht berechtigt bzw. unberechtigt war.
6. Die Bestimmungen in Ziffer 5 gelten entsprechend auch dann, wenn der Auftragnehmer den Vertrag wegen Verzuges der Auftraggeberin kündigen will und die Auftraggeberin den Verzug bestreitet. Die Auftraggeberin kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem ihr die Kündigung zugegangen ist. Der Auftragnehmer kann entsprechend die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch bzw. Schadenersatzanspruch leistet.
7. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 650f BGB bleiben von diesem Vertrag, insbesondere den Regelungen nach Ziffer 5 und Ziffer 6, unberührt.

§ 14

Haftung / Gewährleistung

1. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass die Auftraggeberin Unterlagen des Auftragnehmers zur Ausführung freigegeben hat. Die Haftung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch ausgeschlossen oder eingeschränkt, dass der Auftragnehmer, seine Organe oder seine Arbeitnehmer die Werkleistung in Räumlichkeiten der Auftraggeberin erbringen.
3. Alle erkannten eventuell auftretenden Mängel, Planungsfehler, Überwachungsfehler Schäden und Verzögerungen in der eigenen Leistung des Auftragnehmers sind der Auftraggeberin sofort zu melden. Der Auftragnehmer haftet für verzögerte Anzeigen, es sei denn, er hat die verzögerte Anzeige nicht zu vertreten.

§ 15

Überzahlung

Bei Überzahlung ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der zu Unrecht erhaltenen Beträge verpflichtet. § 818 Absatz 3 BGB wird ausgeschlossen.

§ 16

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

1. Hat sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vergabe dieses Auftrags oder mit der Vergabe von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache oder Abstimmung beteiligt, kann die Auftraggeberin unbeschadet sonstiger Rechte 3 % der Nettoschlussrechnungssumme als pauschalen Schadensersatz verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die wettbewerbsbeschränkende Absprache oder Abstimmung nicht zu vertreten. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordern- den Preise, die Bindungen sonstiger Entgelte, die Gewinnaufschläge, die Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, die Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, die Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
2. Der Auftragnehmer kann den Nachweis führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder niedriger liegt als die geltend gemachte Pauschale. Der Auftraggeberin steht es frei, statt des pauschalierten Schadensersatzes seinen tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.
3. Für die Auftraggeberin ist es ein essentielles Ziel, jegliches korruptes Verhalten von Anfang an zu unterbinden. Sie hat daher ein Anti-Korruptions-Management eingerichtet. Ein Instrumentarium hiervon ist ein unabhängiger Ombudsmann. An ihn kann sich jeder, der Hinweise auf eventuell korruptes Verhalten geben möchte, vertraulich wenden. Da der Ombudsmann ein zugelassener Rechtsanwalt ist, ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet; sein anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht sowie ergänzende vertragliche Regelungen stellen sicher, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt ist und sein Name ohne seine Zustimmung nicht preisgegeben wird.

Geschützt ist bereits die Kontaktaufnahme mit dem Ombudsmann. Sein Name und die Kontaktdaten lauten:

Prof. Dr. Björn Gercke, Kanzlei Gercke/Wollenschläger

Telefon: 0221/31049422

E-Mail: Ombudsmann-flughafen@gw-straafsachen.de

§ 17

Versicherungspflicht

1. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Vermögensschäden mit folgenden Deckungssummern nachzuweisen:

für Sach- und Vermögensschäden	€ 5 Mio
für Personenschäden	€ 5 Mio
2. Sofern diese Versicherung bei Vertragsschluss vom Auftragnehmer nicht nachgewiesen

wird und eine von der Auftraggeberin gesetzte Nachfrist für den Nachweis von zwei Wochen ergebnislos verstrichen ist, kann die Auftraggeberin entweder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder auf Kosten des Auftragnehmers eine Versicherung ihrer Wahl für den Auftragnehmer abschließen. Bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung werden Akontorechnungen des Auftragnehmers nicht fällig.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung während der gesamten Leistungszeit zu unterhalten. Sofern die Auftraggeberin ihn hierzu auffordert, muss er den Versicherungsschutz unverzüglich nachzuweisen.
4. Außerdem ist er verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten, wenn Änderungen im Versicherungsschutz eintreten oder dieser gar erlischt. In diesem Fall gilt Ziffer 2 entsprechend.

§ 18

Flughafenbenutzungs-, Fremdfirmen- und Brandschutzordnung

Der Auftragnehmer erkennt die Regelungen der Flughafenbenutzungsordnung, der Fremdfirmenordnung und der Brandschutzordnung der Auftraggeberin als verbindlich an. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er diese vollständig auf der Internetseite www.koeln-bonn-airport.de unter „Am Airport“ → „B2B“ → „Vertragsbedingungen und Entgelte“ einsehen und herunterladen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Auftraggeberin dem Auftragnehmer diese auf dessen schriftliche Bitte hin übersendet.

§ 19

Vertragssprache und Vertragsänderungen

1. Die Vertragssprache für die gesamte Projektabwicklung ist deutsch. Es dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die in der Lage sind, sich mit den am Bau Beteiligten zu verständigen. Geschieht dies nicht, hat der Auftragnehmer für eine Übersetzung Sorge zu tragen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere bedarf eine Abänderung dieser Klausel der Schriftform.

§ 20

Gerichtsstand und Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nach Wahl der Flughafen Köln/Bonn GmbH wahlweise das zuständige Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Schiedsgericht zuständig.
2. Wenn der Auftragnehmer seinerseits Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen die Auftraggeberin erhebt bzw. gerichtlich geltend machen will, so hat er diese zuvor zur Ausübung seines Wahlrechts aufzufordern. Diese Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch einen eingeschriebenen Brief übermittelt werden. Die Aufforderung hat den geltend zu machenden Anspruch zu bezeichnen. Sofern die Auftraggeberin ihr Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser Aufforderung ausübt, ist die Klage des Auftragnehmers vor den ordentlichen Gerichten zu erheben. Das Wahlrecht der Auftraggeberin ist dann erloschen.

3. Hiervon unberührt bleibt das Recht, selbstständige Beweisverfahren oder Eilverfahren vor ordentlichen Gerichten einzuleiten.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen der Vorsitzende Berufsrichter sein oder gewesen sein muss. Soweit der Vorsitzende Richter im Ruhestand ist, darf seine Versetzung in den Ruhestand bei Beginn des Verfahrens nicht mehr als drei Jahre zurück liegen. Schiedsgerichtsort ist Köln. Im Übrigen gelten die Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO).
5. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren, die vor ordentlichen Gerichten zu führen sind, Köln vereinbart, soweit nicht gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist.

§ 21 Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages anfallen (z. B. Name, Position und E-Mail-Adresse von Mitarbeitern), unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Die Vertragsparteien unterhalten geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Kenntnisnahme durch Dritte. Die Vertragsparteien unterhalten weiter geeignete und dem drohenden Risiko angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie Datenminimierung sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wirksam umzusetzen. Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie Art und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung umzusetzen sowie während der Verarbeitungsdauer aufrecht zu erhalten und anzupassen.
3. Die Vertragsparteien erfüllen die Rechte Betroffener nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten, so ist die übermittelnde Vertragspartei verpflichtet, den Betroffenen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die empfangende Vertragspartei zu informieren; die empfangende Vertragspartei sieht von einer Information des Betroffenen ab.
4. Soweit und solange eine Vertragspartei für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, sind die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags nach Maßgabe des Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (EU) Nr. 2016/679 verpflichtet.

§ 22

Schlussbestimmung

1. Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen hiervon nicht berührt.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, insbesondere bedarf eine Änderung der Schriftformklausel selbst der Schriftform.

Sofern im Ausschreibungsverfahren gefordert: Rechtsverbindliche Unterschrift des Bieters:

Ort und Datum

Name und Unterschrift unter Zusicherung der Berechtigung